

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 157/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.08.2010
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2010

**Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 30.6.2010) belaufen sich auf **852,78 €**.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 30.6.2010 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 30.6.2010

**Information der Bürgermeisterin**  
**für das 1. Halbjahr 2010 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Groß Nordende**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	900,00	986,35	86,35	0,00	86,35	
	Deckungskreis Bewirtschaftungskosten	32.100,00	32.250,50	150,50	0,00	150,50	
69000.713000	Umlage an den Wasser- und Bodenverband	700,00	719,86	19,86	0,00	19,86	
76100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	100,00	151,07	51,07	0,00	51,07	
90000.832200	Amtsumlage	71.500,00	71.709,00	209,00	0,00	209,00	
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	100,00	436,00	336,00	0,00	336,00	
				0,00	0,00	0,00	
	<b>Gesamt</b>	<b>105.400,00</b>	<b>106.252,78</b>	<b>852,78</b>	<b>0,00</b>	<b>852,78</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>852,78</b>	<b>Stand 30.6.2010</b>



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 162/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 08.10.2010
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 19.10.2010 im Verwaltungshaushalt auf 11.021,46 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 11.021,46 € zu genehmigen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 19.10.2010)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
	Deckungskreis Bewirtschaftungskosten	32.100,00	32.776,78	676,78	150,50	526,28	Höhere Stromkosten hauptsächlich bei den Pumpstationen im Bereich Abwasserbeseitigung als eingeplant.
29000.672000	Kostenerstattung für die Beförderung an weiterführenden Schulen	0,00	567,22	567,22	0,00	567,22	Für 1 behinderten Schüler hat die Gemeinde Gr. Nordende für die Beförderung an eine Behindertenschule eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung zu zahlen. Es liegt die Abrechnung 2009 vor.
61000.650000	Geschäftsausgaben für die Bauleitplanung	100,00	2.020,62	1.920,62	0,00	1.920,62	Herstellung und Aufbau eines Bauschildes -Vormerkung
70000.713000	Umlage des Abwasser-zweckverbandes	30.300,00	30.945,97	645,97	0,00	645,97	Vorauszahlung 2010 ( 33.111,00 €) und Abrechnung 2009 Guthaben ( 2.165,03 €)
90000.832000	Kreisumlage	199.800,00	207.161,37	7.361,37	0,00	7.361,37	Erhöhung des Kreisumlagensatzes auf 39 %
	Summe	262.300,00	273.471,96	11.171,96	150,50	11.021,46	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>11.021,46</b>	<b>Stand 19.10.10</b>
	Vermögenshaushalt						
		0,00		0,00	0,00	0,00	
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>0,00</b>	<b>Stand 19.10.10</b>



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 164/2010/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.10.2010
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### Betriebskostenzuschuss 2011 für die Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende – Sparte Kinderstube – hat die Kalkulation für das Jahr 2011 vorgelegt (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 34.802 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 59.445 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 24.643 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von 21.333 Euro (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten) gewährt, so dass sich eine Erhöhung um 3.310 Euro ergibt.

Die Erhöhung ist darauf zurück zuführen, dass die Aufgaben des Kassenwarts zum August 2010 an das Amt Moorrege übertragen wurden und für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit ein pauschaler Kostenausgleich zuleisten ist. Außerdem sind bei den Personalkosten die Tariferhöhungen ab Januar 2011 und August 2011 und die voraussichtliche Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Ansätzen Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verbrauchsmaterial und sonstiges sind Reduzierungen erfolgt. Weitere Einsparungen sind nicht möglich.

Die monatlichen Elternbeiträge in Höhe von 138 Euro mtl. und 17 Euro mtl. für den Spätdienst werden für 12 Monate erhoben und decken mit insgesamt 21.114 Euro 35,5% der Gesamtausgaben (ohne Berücksichtigung des Mietwerts).

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,5%, so dass sich ein Betrag von jährlich 6.273,60 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung sind geschätzt und können erst aus der Jahresrechnung der Gemeinde Groß Nordende genau entnommen werden.

### **Finanzierung:**

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 24.643 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 6.273,60 Euro (insgesamt 30.916,60 Euro = 31.000 Euro) ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle 4640.717000 zu veranschlagen, er wird jedoch zur Haushaltsstelle 8800.14000 umgebucht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 6.273,60 Euro ist zur Haushaltsstelle 8800.14000 umzubuchen.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

Kalkulation für das Jahr 2011

Ø FT 3 ab 1. Jan. 2010

**Vorläufige Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2011**

**EINNAHMEN**

1. Landeszuschuss 19,92% der bewilligten Personalkosten	9.697,00 €
2. Zuwendung zu den Betriebskosten	563,00 €
3. Zuschuss Sprachförderung	2.000,00 €
4. Elternbeiträge (1 - 7 / 2010 14 Kinder x 138,00 Euro mtl. Beitrag, ab 8 / 2010 ca. 11 Kinder x 138,00 Euro mtl. Beitrag)	21.114,00 €
5. Spätdienst (7 Kinder x 17,00 Euro mtl. Beitrag)	1.428,00 €

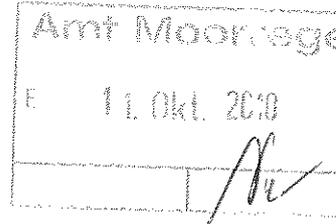
**Geschätzte Einnahmen 34.802,00 €**

**AUSGABEN**

4. Verwaltungs- und Bürokosten	2.025,00 €
5. Versicherungsaufwand	450,00 €
6. Berufsgenossenschaft	150,00 €
7. Kreisbesoldungsstelle	345,00 €
8. Telefon	375,00 €
9. Personalkosten	52.000,00 € *
10. Vertretungskosten	2.700,00 €
11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial	600,00 €
12. Verbrauchsmaterial	250,00 €
13. Fach- und Themenliteratur	150,00 €
14. Anschaffungen	300,00 €
15. Sonstiges/Präsente	100,00 €

**Geschätzte Ausgaben 59.445,00 €**

**Defizit (Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende) 24.643,00 €**



**\*Personalkosten**

Bei den Personalkosten sind die Tariferhöhungen ab 1/2011 und 8/2011 und die voraussichtliche Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt. Für Frau Schulz sind lediglich die regelmäßig wiederkehrenden Stunden als Personalkosten bedacht, die Vertretungsstunden werden bei den Vertretungskosten veranschlagt.

Die Erhöhung bei den Verwaltungs- und Bürokosten ergibt sich durch die Aufgabenübertragung des Kassenswarts an die Amtsverwaltung.



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 163/2010/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 11.10.2010
Bearbeiter: Stefan Pietruska	AZ: 5/662-52

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	28.10.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### Umbenennung des Straßennamens "Am Gemeindezentrum"

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.08.2010 (eingegangen am 11.10.2010), der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist, beantragen namentlich aufgeführte gegenwärtige und zukünftige Anlieger der Straße „Am Gemeindezentrum“ eine Beratung über eine sogenannte Umwidmung dieses Straßennamens.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende hat in ihrer Sitzung am 24.03.1983 beschlossen, den Weg am Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Straße mit dem Namen „Am Gemeindezentrum“ für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Ein Widmungsakt gemäß § 6 StrWG ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Sollte in der vorliegenden Anregung der Bauausschuss empfehlen / die Gemeindevertretung beschließen, den Straßennamen „Am Gemeindezentrum“ zu ändern, bedarf es keines erneuten Widmungsbeschlusses. Der Begriff der „Umwidmung“ ist im StrWG nicht enthalten. Es würde sich im vorliegenden Fall lediglich um eine Umbenennung / Umbezeichnung eines Straßennamens handeln. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Landrat des Kreises Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehr, geteilt.

Ein abschließender Beschluss der Gemeindevertretung ist jedoch erforderlich, da diese 1983 auch den Straßennamen „Am Gemeindezentrum“ abschließend beschlossen hat.

### **Finanzierung:**

Bei einer möglichen Umbenennung / Umbezeichnung des Straßennamens „Am Gemeindezentrum“ würden keine nennenswerten Kosten entstehen, lediglich für Mitteilungen an Versorgungsunternehmen (Deutsche Post, Abfallbeseitigung, Energieversorgung, pp. sowie etwaige Anlieferungsfirmen) der öffentlichen Gebäude Am Gemeindezentrum 2 und 4.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, eine Umbenennung / Umbezeichnung der Straße „Am Gemeindezentrum“ vorzunehmen / nicht vorzunehmen.

Bei einer Umbenennung / Umbezeichnung erhält der bisherige Straßename „Am Gemeindezentrum“ den folgenden neuen Straßennamen: \_\_\_\_\_

---

Ute Ehmke

### **Anlage:**

Anregung der gegenwärtigen und zukünftigen Anlieger der Straße „Am Gemeindezentrum“

Gegenwärtige und zukünftige Anlieger  
 der Straße „Am Gemeindezentrum“  
 Sabine und Hellmut Kettner, Am Gemeindezentrum 1  
 Ulla und Wolfgang Wiech, Am Gemeindezentrum 3  
 Olaf Köhnke, Am Gemeindezentrum 3  
 Sabine u. Rainer Schulz, Achtern Hollernbusch 20  
 Eheleute Poprick, Mühlenstraße 19, Uetersen  
 c/o Wiech, Am Gemeindezentrum 3, 25436 Groß Nordende



, den 29.08.10

An die  
 Gemeinde Groß Nordende  
 Frau Bürgermeisterin  
 Ute Ehmke  
 Dorfstraße 42  
 25436 Groß Nordende

*Ehmke*  
 11.10.2010

**Beratung über die Umwidmung eines Straßennamens**

Sehr geehrte Frau Ehmke,

als im Jahre 1982 das Dorfgemeinschaftshaus gebaut wurde, erfolgte die Widmung der kleinen Stichstraße an Groß Nordendes alter Schule mit dem Namen „Am Gemeindezentrum“. Nach 28 Jahren ist allen Bürgern und auch auswärtigen Besuchern bekannt, wo sich das „Gemeindezentrum“ Groß Nordendes befindet, nämlich dort, wo Kindergarten, Bolzplatz, Wikinger, Feuerwehr, alte Schule und das Dorfgemeinschaftshaus mit den vielfältigen Dorfaktivitäten von Vereinen und von Privat eine Einheit bildet. Die Straßenbezeichnung „Am Gemeindezentrum“ als hilfreicher Hinweis scheint entbehrlich.

Da sich die Gemeinde zur Zeit mit der Erarbeitung einer Dorfchronik beschäftigt, möchten die Unterzeichner anregen, den Straßennamen „Am Gemeindezentrum“ zu ersetzen durch einen wirklich historischen Bezug. So war die Wegeverbindung vom Ortsteil „Lander“ zur B 431 in erster Linie der Schulweg der Kinder zur alten Groß Nordender Schule. Insofern wäre der Straßename „Schulweg, Schulstieg oder Schulsteig“ ein guter Bezug zur Dorfvergangenheit. Bitte entscheiden Sie, ob hierüber Beratungsbedarf bestehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

*Sabine Kettner*      *Wolfgang Kettner*  
*Olaf Köhnke*      *Ulla Wiech*  
*R. Schulz*      *S. Schulz*



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 167/2010/GrN/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.10.2010
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	28.10.2010	öffentlich

### **Straßenbeleuchtung Neuer Weg - Sachstand**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde hat beschlossen die „Neue Straße“ mit einer geeigneten Beleuchtung zu versehen.

Die Ursprungsplanung der Verwaltung geht von einer Beleuchtung mit zukunftsweisenden Leuchtmitteln (z.B. CosMoPolis von Philips o.ä.) in Kofferleuchten auf 7,00 m hohen Masten aus.

Ein Einsatz der an der Dorfstraße verbauten, dekorativen SITECO-Leuchte „Große Glocke“ scheidet aus Kostengründen wohl aus.

Nun schiebt sich ein Leuchtmittel in den Vordergrund, dass bisher als zu teuer in der Beschaffung galt. Das LED-Leuchtmittel ist inzwischen deutlich günstiger geworden und stellt eine überlegenswerte Alternative dar.

Ein deutlich geringerer Stromverbrauch (ca. 18 W Anschlußleistung/Leuchte) und eine Lebensdauer von bis zu 100.000 Betriebsstunden (> 20 Jahre) sind eine Ergebnis, welches die geringen Mehrkosten von voraussichtlich 2.000 € leicht wettmachen. Von der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Anteiles ganz zu schweigen.

Für dieses Projekt würde die Fa. INDAHL (Hersteller und Entwickler) der Gemeinde die Leuchten einschl. der Maste zu einem sehr günstigen Preis anbieten.

Fakt ist, dass zwar die Investition in LED-Leuchten um 2.000 € teurer ist, aber dem eine Einsparung von 3.600 € in 15 Jahren gegenüber steht.

### **Finanzierung:**

Im Haushalt sind 18.000 € bereitgestellt worden.

Die Kostenberechnung kommt bei dem Einsatz der LED-Leuchten auf ein Kostenvolumen von 20.000 €

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt den Einbau der modernen LED-Leuchten. Die fehlenden Mittel von 2.000 € sollen aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

Bild der Leuchte

Berechnung der Energieeffizienz

Projekt-Nr.:	Projekt-Name:	Bearbeiter: <b>cw</b>	Datum: <b>23.10.2010</b>	
Projektbeschreibung:				<b>0 10</b>

## ANORDNUNGSVERGLEICH

### Projektierungsdaten

Breite der Fahrbahn / m	4,50
Anzahl Fahrstreifen	1
Breite eines Fahrstreifens / m	4,50
Standard-Fahrbahnbelag	R3
Mittlerer Leuchtdichtekoeffizient Q <sub>0</sub>	0,08
Leuchtenanordnung	einreihig links
Berechnungsraster	DIN 5044 / CEN B / Rechtsverkehr

### Berechnungsergebnisse Leuchtdichte - Beobachter 1 (x = -60,00 m, y = 2,25 m)

Leuchte	Lampe	Lichtstrom/lm	V.faktor	Abst./m	Höhe/m	Überh./m	Neig./°	Lm/cd/m <sup>2</sup>	U <sub>0</sub>	U <sub>I</sub>	TI/%
2680 SNN/1C *	1CPO-TW 45W	4300	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	0,42	0,46	0,29	18,4
STELA Square NRN	LED 10W NW	1250	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	0,32	0,36	0,56	29,0
2570/2571 SNN *	1PL-L 55W	4800	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	0,34	0,23	0,21	8,5

### Berechnungsergebnisse Beleuchtungsstärke

Leuchte	Lampe	Lichtstrom/lm	V.faktor	Abst./m	Höhe/m	Überh./m	Neig./°	Em/lx	Ehmin/lx	Ehzmin/lx	Emin/Em
2680 SNN/1C *	1CPO-TW 45W	4300	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	4,8	0,7	0,1	0,15
STELA Square NRN	LED 10W NW	1250	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	2,0	0,8	0,3	0,41
2570/2571 SNN *	1PL-L 55W	4800	0.80	43.00	6.00	0.00	10.0	4,6	0,5	0,1	0,11

Bearbeiter: Christoph Walther



## Amortisationsrechnung für die Errichtung eines Geh-/Radweges in Groß Nordende

Diese Tabelle kann die Amortisationen zwischen drei verschiedenen Beleuchtungsoptionen berechnen. Dabei beschränkt sich die Betrachtung nicht nur auf den Energieverbrauch sondern kann auch bis zu 3 zyklische Kosten wie Reinigung und Leuchtmitteltausch mit berücksichtigen. Außerdem gibt die Berechnung Aufschluss über den äquivalenten CO2 Bedarf.

Vorgaben Allgemein	Halbnacht- und Dimmzeiten
Preis für eine kWh: <b>0,150 Euro</b> Jährliche Teuerung des Strompreises: <b>5,0% Prozent</b> Jährliche Brenndauer der Anlage: <b>4000 Stunden</b>	Für die Betriebsarten HN und Dim können hier die Schaltzeiten bestimmt werden Halbnacht bzw. Dim ein: 00:00 Halbnacht bzw. Dim aus: 05:00
Eine kWh die heute 0,15 Euro kostet, kostet in 15 Jahren 0,297 Euro	Ganznacht 4000 Stunden im Jahr davon 100% Leistung = 2200,8 Std./Jahr Nachtabstaltung bzw. DIM 1799,2 Std./Jahr

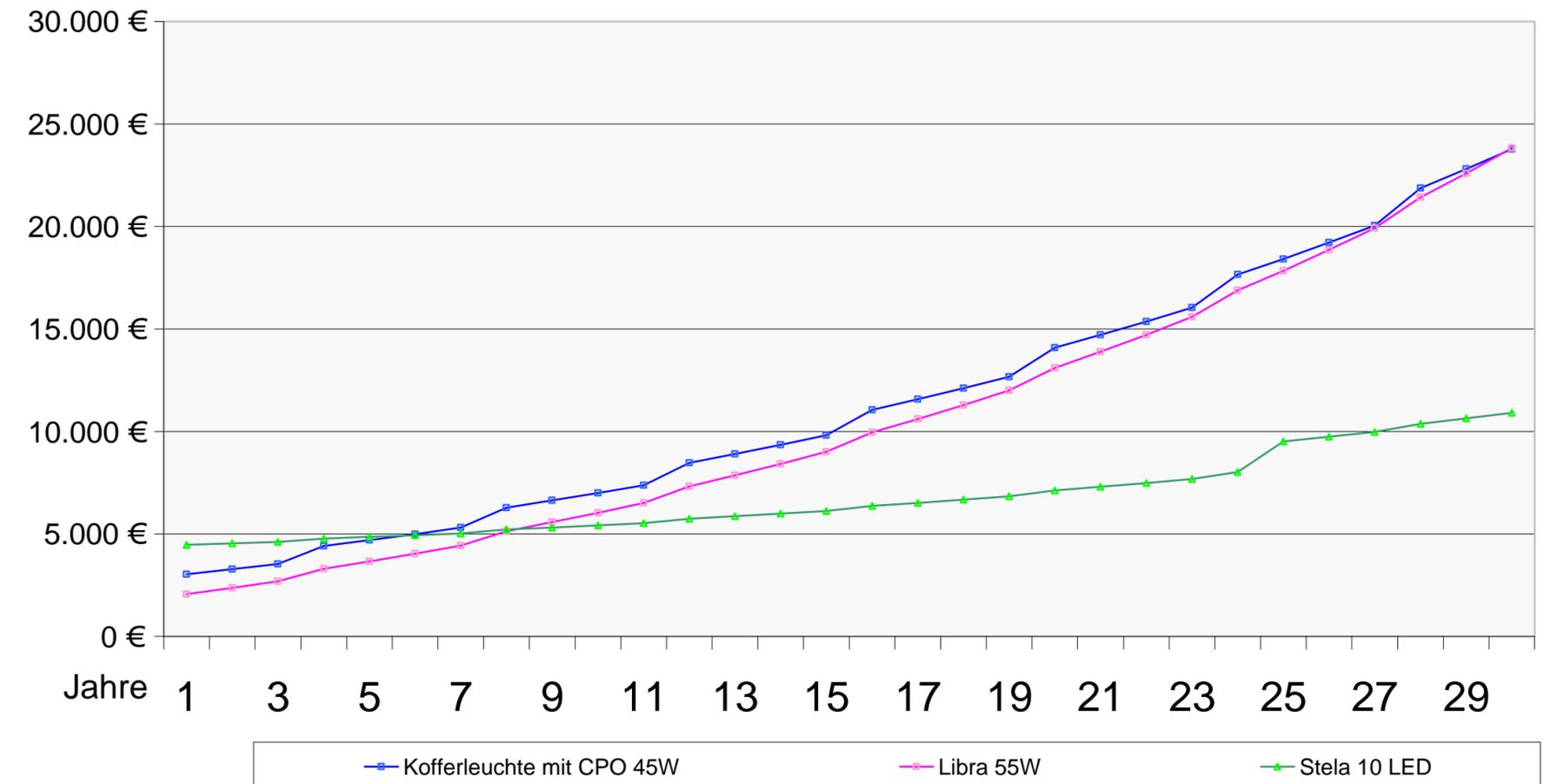
Finanzierung / Abschreibung	Umwelt / Zyklische Kosten
Berücksichtigung der Investition: <input checked="" type="checkbox"/> Abschreibung <input type="checkbox"/> Finanzierung Abschreibung innerhalb von: <b>1 Jahr</b> Ohne Finanzierung Ohne Finanzierung Ohne Funktion: <b>0</b>	Energiemix CO2 zu kWh: <b>0,620 kg CO2/kWh</b> Jährl. Inflation auf zyklische Kosten 1+2: <b>2,0% Prozent</b> Zyklische Kosten, die heute bei 100 Euro liegen, werden in 15 Jahren 132 Euro betragen

Anlagen	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3
Bezeichnung	<b>Kofferleuchte mit CPO 45W</b>	<b>Libra 55W</b>	<b>Stela 10 LED</b>
Anschlussleistung pro Leuchte	49 W	62 W	14 W
Anzahl Leuchten	8 Stück	8 Stück	8 Stück
Betriebsart: GN= Ganznacht HN= Abschaltung spätnachts DIM= Dimmung spätnachts	<input checked="" type="radio"/> GN <input type="radio"/> HN <input type="radio"/> DIM	<input checked="" type="radio"/> GN <input type="radio"/> HN <input type="radio"/> DIM	<input checked="" type="radio"/> GN <input type="radio"/> HN <input type="radio"/> DIM
Anschlussleistung im Dimmzustand	ohne Funktion	ohne Funktion	ohne Funktion
Investition pro Leuchte	350,00 Euro	220,00 Euro	550,00 Euro
Zyklische Kosten 1 z.B. LM Tausch	Zyklus: 4 Jahre Kosten pro Zyklus: 70,00 Euro	Zyklus: 4 Jahre Kosten pro Zyklus: 30,00 Euro	Zyklus: 0 Jahre Kosten pro Zyklus: 0,00 Euro
Zyklische Kosten 2 z.B. Reinigung	Zyklus: 0 Jahre Kosten pro Zyklus: 0,00 Euro	Zyklus: 0 Jahre Kosten pro Zyklus: 0,00 Euro	Zyklus: 4 Jahre Kosten pro Zyklus: 10,00 Euro
Zyklische Kosten 3 ohne Inflation z.B. Tausch zum Festpreis	Zyklus: 0 Jahre Kosten pro Zyklus: 0,00 Euro	Zyklus: 0 Jahre Kosten pro Zyklus: 0,00 Euro	Zyklus: 25 Jahre Kosten pro Zyklus: 160,00 Euro

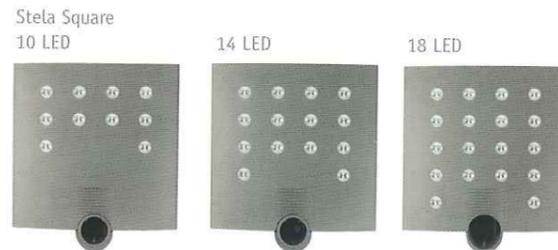
Ergebnisse					
Gesamtinvestition	2.800 Euro	1.760 Euro	4.400 Euro		
Gesamtleistung pro Jahr in kWh	1568	1984	448	100%	28,6%
Jährlicher CO2 Bedarf in Tonnen	1,0	1,2	0,3		
Durchschnittliche zyklische Kosten pro Jahr	178 Euro	76 Euro	68 Euro	100%	38%

Betrachtungszeitraum:		15	Jahre	Betrachtete Kosten:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Energie	<input checked="" type="checkbox"/> Zyklische Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Abschr./Finanzierung			
Energiekosten innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren	5.075	100%	6.422	126,5%	1.450	28,6%
Zyklische Kosten innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren	1.934	100%	829	42,9%	276	14,3%
Abschr.kosten innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren	2.800	100%	1.760	62,9%	4.400	157,1%
Gesamtkosten innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren	<b>9.809 €</b>	<b>100%</b>	<b>9.011 €</b>	<b>91,9%</b>	<b>6.126 €</b>	<b>62,5%</b>
Differenz zu Anlage 1 nach 15 Jahren			-798 Euro		-3683 Euro	
Differenz zu Anlage 2 nach 15 Jahren					-2885 Euro	

Verlauf der kumulierten Kosten in Jahren







### Stela

Stela is at the forefront of LED technology in real street lighting. Indal's REVOLED™ cooling and light distribution concepts enable enormous energy and CO<sub>2</sub> savings, whilst meeting current lighting standards. The perfect cooling of the LED's gives a very long life expectancy making lamp replacement superfluous. Resulting Total Costs of Ownership become very attractive. Stela has a clear identity of its own developed for a new era in lighting.

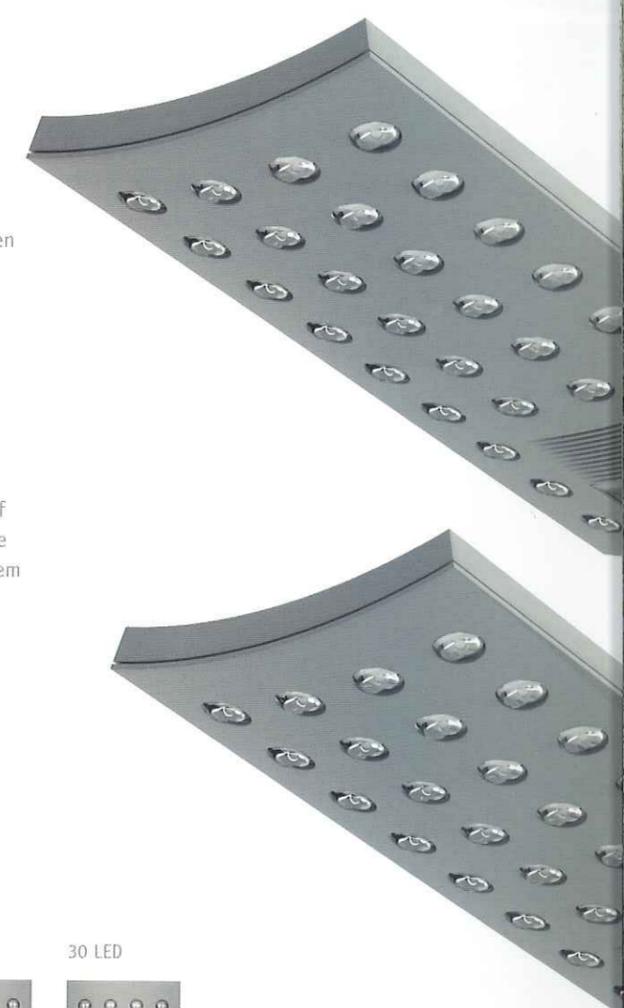
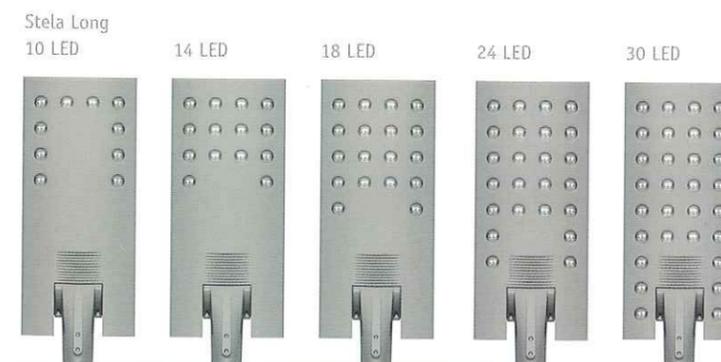
As well as our proven range, at Light+Building we will present new developments in the Stela family; Stela Long our side entry solution, our offering in lighting colours, dimming, our lifetime warranty concept, new DIRECTA™ lenses for narrow and wide road applications and the evolution in LED that creates new applications in LED power, current and system efficiency.



### Stela

Stela steht an erster Stelle in der professionellen LED-Straßenbeleuchtung. Das DIRECTA™ Lichtlenkungskonzept zusammen mit dem COO-LED™ Thermomanagement ermöglichen unter Einhaltung der lichttechnischen Normen und Standards enorme Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Die perfekte Kühlung der LED sorgt für sehr lange Lebensdauern, die ein Leuchtmittelwechsel überflüssig machen. Daraus resultieren sehr geringe Kosten über die Lebensdauer (TCO = Total Costs of Ownership). Die Stela wurde für die Beleuchtung eines neuen Zeitalters in der Straßenbeleuchtung entwickelt.

Neben unseren bewährten Stela-Versionen, werden wir auf der Light+Building einen neuen Vertreter der Stela-Familie vorstellen: die Stela Long – unsere Ansatzlösung. Außerdem werden wir unterschiedliche Lichtfarben, Möglichkeiten zur Dimmung, unser lebenslanges Garantiekonzept Stela Garant20, neue DIRECTA™ Linsen für Radwege, Fußwege und Plätze sowie die neuesten Entwicklungen in der LED-Technologie vorstellen, die neue Maßstäbe hinsichtlich LED-Leistung und Effizienz setzen.





# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 168/2010/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.10.2010
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.10.2010	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	28.10.2010	öffentlich

### **Aktiv Region - Kernwege; Sanierung Neuenfeldsweg**

#### **Sachverhalt:**

Nachdem der Erstantrag für die Modernisierung ländlicher Wege aus dem Jahre 2009 nicht die Anerkennung durch Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) fand, wurde durch die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest Ende Juni 2010 mitgeteilt, dass ein erneutes Antragsverfahren wegen Änderungen in den Ausbaurichtlinien möglich ist.

Es konnten jetzt auch Wege mit einer geringeren Ausbaubreite bei zusätzlichen Ausweichstellen eingereicht werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf Anregung der Bürgermeisterin wurden somit für die jetzt vorhandene, abgängige Spurbahn der Strasse „Neuenfeldsweg“ ein Modernisierungsantrag gestellt.

Dieser Wege stellt wegen der Verbindung zwischen Altendeicher Ch. und der Weiterführung in Richtung Schadendorf (Neuendeich) ein wichtiges Glied im Kernwegenetz dar. Allerdings kann der Weg im derzeitigen Zustand nur bedingt für den Tourismus (Radfahrer, Spaziergänger) und für den Fahrzeugverkehr zu den landwirtschaftlichen Flächen dienen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass für die Gemeinde Groß Nordende regionales Wegekonzzept vorgelegt wird. Die Planunterlagen wurden von der Verwaltung vorbereitet und werden zur Sitzung vorgelegt. Wegen der Größe des Planes kann dieser leider nicht im Vorwege mit versandt werden.

### **Finanzierung:**

Die geplante Erneuerung der Strasse „Neuenfeldsweg“ Spurbahn, allerdings in breiterer Ausführung (1,0 m/1,0 m/ 1,0 m). Zusätzlich wird ggf. eine Ausweiche für den Begegnungsverkehr hergestellt.

Die Kosten belaufen sich nach Berechnungen des Ing.-Büro auf 114.000 € brutto. Unter der Berücksichtigung eines 55 %-igen Zuschusses (auf netto) in Höhe von 52.689,08 € verbleiben für die Gemeinde Groß Noerdende 61.310,92 € (Eigenanteil, Mehrwertsteuer) .

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die beschriebene Maßnahme unter der Voraussetzung durchzuführen, dass eine Förderung durch die AktivRegion in der geplanten Höhe fließt.

Zu den Gesamtkosten von 114.000 € erwartet die Gemeinde eine Förderung von 52.689,08 €

Die Mittel werden im Haushalt 2011 bereit gestellt.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

Wegekonzept  
Finanzierungsplan

# Wegenetz

## Gemeinde Groß Nordende



Verfasser: AktivRegion  
Pinneberger Marsch & Geest  
und  
INGENIEURGEMEINSCHAFT  
GRISARD & PEHL GMBH  
Rosentwiete 4  
25364 Brande- Hörnerkirchen

Datum:

## Inhalt

<b>A Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1 Ländliche Kernwege und Kernwegenetze im Rahmen der Studie „Wege mit Aussichten“	3
1.1 Begriffsbestimmung .....	3
1.2 Funktionen .....	4
1.3 Ziele .....	5
2 Förderung der Modernisierung ländlicher Wege im Rahmen des ZPLR über die .....	
AktivRegionen.....	7
2.1 Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen.....	7
2.2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger.....	7
2.3 Gegenstand sowie Art und Höhe der Zuwendung.....	7
2.4 Voraussetzungen (Mindestanforderung) .....	7
2.5 Definitionen .....	8
2.6 Antragsweg .....	8
3 Aufbau eines Wegekonzept im Rahmen des ZPLR .....	9
3.1 Allgemeine Struktur des Wegekonzepts.....	9
3.2 Gemeindliche Ebene.....	9
3.3 AktivRegions-Ebene .....	11
<b>B Wegekonzept im Rahmen des ZPLR der Gemeinde Groß Nordende</b> .....	<b>11</b>
1 Vorgehen in der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest .....	11
2 Herleitung des ländlichen Kernwegenetzes.....	13
2.1 Funktions- und Nutzungsanalyse .....	13
2.1.1 Grundlagen .....	13
2.1.2 Bestandsdarstellung und Analyse .....	13
2.1.3 Entwicklungsziele.....	14
2.2 Entwicklung des ländlichen Kernwegenetzes.....	14
2.3 Bewertung des Ausbaubedarfs der Kernwege .....	15
<b>C Wegenetz der Gemeinde Groß Nordende - Kartendarstellung</b> .....	<b>16</b>
<b>D Anhang</b> .....	<b>17</b>
1 Datenblatt ländliche Kernwege (für alle Kernwege zu erstellen) .....	17
2 Projektblatt ländliche Kernwege.....	19
3 LEADER-Antrag.....	23
4 DE-Antrag .....	26

## A Grundlagen

### 1 Ländliche Kernwege und Kernwegenetze im Rahmen der Studie „Wege mit Aussichten“

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Die Grundlage für das ländliche Kernwegenetz einer Gemeinde bildet das vorhandene Straßen- und Wegenetz im ländlichen Raum. Dieses setzt sich aus klassifizierten und nicht klassifizierten Straßen und Wegen zusammen. Beim nicht klassifizierten Straßen- und Wegenetz wird zwischen öffentlichen bzw. öffentlich gewidmeten oder privaten Straßen und Wege unterschieden. Für das öffentliche nicht klassifizierte Straßen- und Wegenetzes ist in der Regel die Gemeinde Träger der Straßenbaulast. Häufig gilt dieses auch für die öffentlich gewidmeten Straßen und Wege, die aber eigentumsrechtlich in privater Hand liegen. In der Studie „Wege mit Aussichten“ werden nur diejenigen Wege im ländlichen Wegenetz betrachtet, für die die Gemeinde die Straßenbaulast hat.

#### Klassifizierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein:

- **Ortstraßen:** Gemeindestraßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.
- **Gemeindeverbindungswege:** Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder innerhalb der Gemeinde dienen. In Schleswig-Holstein sind damit diejenigen Wege gemeint, die zum Netz der Gemeindestraßen I. Klasse (G1K) (bis 1997) gehörten und für die es die Fördermöglichkeit aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gibt.
- **Sonstige Verbindungswege:** Diese schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebs- und sonstige Wohnstätten an die Gemeindeverbindungswege und das klassifizierte Straßennetz an oder verbinden diese untereinander.
- **Feldwege:** Feldwege dienen der Erschließung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sie dienen in der Regel auch anderen Zwecken wie z.B. der Erholungsnutzung durch Radfahrer, Reiter und Wanderer.
- **Waldwege:** diese dienen der Walderschließung zum Holztransport, Ernte, Sortierung, Lagerung und Verladung sowie der regelmäßigen Überwachung des Waldes. Sie dienen in der Regel auch anderen Zwecken wie z.B. der Erholungsnutzung.
- **Wirtschaftswege** fassen sonstige Verbindungswege, Feldwege und Waldwege zusammen.
- **Beschränkt öffentliche Wege** sind Wege, die für bestimmte Nutzergruppen vorgesehen sind wie z.B. Fußwege, Radwege, Reitwege

Quelle: „Wege mit Aussichten“ Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein, Untersuchung der Beispielgemeinden (2008), S.10

Die Etablierung der Begriffe Kernwege und Kernwegenetze wiederum geht auf die Grundüberlegung zurück, dass sich vor allem aufgrund einer veränderten Landwirtschaft ländlichen Wege erhöhten Belastungen ausgesetzt sind. Wege, die für Achslasten bis 3 t gebaut worden sind, müssen heute regelmäßige Überrollungen von 10 t-Achslasten aufnehmen. Dadurch reduziert sich ihre Lebensdauer und die Erhaltungs- und Abschreibungskosten steigen. Die steigenden Erhaltungskosten wiederum belasten den Haushalt der ländlichen Gemeinden unverhältnismäßig stark.

Eine Studie anhand dreier Beispielgemeinden mit repräsentativen Wegenetzen hat ergeben, dass es möglich ist in den einzelnen Gemeinden Kernwege zu definieren, auf die der landwirtschaftliche Schwerlastverkehr konzentriert gelenkt werden kann. Eine Lenkung des Schwerlastverkehrs auf ein Kernwegenetz hat sinkenden Erhaltungs- und Abschreibungskosten zur Folge. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden ein ländliches Kernwegenetz definieren.

**Definition:**

Das **ländliche Kernwegenetz (LKW)** umfasst diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die zukünftig stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und zu diesem Zweck ausgebaut werden müssen. Es ist als Ebene unterhalb der Kreisstraßenklassifizierung vorstellbar.

**Kriterien zur Definition des ländlichen Kernwegenetzes:**

- Größe der erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche unter Berücksichtigung der Flächennutzung und der Tierhaltung zur Abschätzung der Überrollungen
- Verbindungsfunktion des Weges zum Erreichen weiterer landwirtschaftlicher Teilgebiete
- Schlaggrößen beeinflussen die Wegenetzdichte und damit die Dichte des Kernwegenetzes; es besteht demnach auch eine Abhängigkeit vom Naturraum und vom Untergrund
- Stichwege gehören nicht zum Kernwegenetz
- Gemeindeverbindungswege müssen auf ihre tatsächliche Funktion überprüft werden und werden in der Regel zum ländlichen Kernwegenetz dazugehören
- Klassifizierte Straßen müssen hinsichtlich ihrer Erschließungsqualität bewertet und in die Netzbildung einbezogen werden
- der Schwerlastverkehr durch Dritte (Gewerbe, Schulbus, ggf. Müll) ist einzubeziehen

Quelle: „Wege mit Aussichten“ Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein, Abschlussbericht (2008), S.84

## 1.2 Funktionen

Grundlage für die Klassifizierung der Wege/Straßen in Kernwege und Nicht-Kernwege ist die Ermittlung der Wegfunktionen und der damit verbundenen Belastungen. Hierfür ist eine Erfassung der Fahrzeuge und der Verkehrsfrequenz unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen wichtig. Mögliche Wegfunktionen sind:

- Erschließung landwirtschaftlicher Flächen
- Erschließung landwirtschaftlicher Betriebsstätten
- Erschließung von Gewerbeflächen
- Erschließung von Wohnflächen
- Schulbus- und ÖPNV-Linie
- Freizeitroute (Reiten, Radfahren, Wandern)

In Abhängigkeit von der Intensität der Nutzungsfunktion ist eine weitere Kategorisierung möglich.

### 1.3 Ziele

Ziel des Aufbaus eines ländlichen Kernwegenetzes ist das ländliche Wegenetz in **unterschiedliche Ausbaustufen** entsprechend von Funktionen und Nutzer zu gliedern.

Das **ländliche Kernwegenetz** wird so ausgebaut, dass es seiner übergeordneten Funktion gerecht wird. Beim Asphalt wird mindestens die Bauklasse IV gem. RStO 01 angestrebt, da erst mit dieser Bauklasse den saisonalen Belastungen auch zu ungünstigen Jahreszeiten wie im Herbst zur Maiseernte und im Frühjahr zum Gülle fahren genügt wird.

Andere Wege/Straßen im ländlichen Wegenetz werden nicht auf diesem hohen Zustandsniveau erhalten. Insgesamt wird ein Streckennetz geschaffen, das problemlos den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen kann und der Nutzergruppe als Verbindungsstrecken zwischen Hof und Bewirtschaftungsbereich dient. Straßen/Wege außerhalb des Kernnetzes sollen der Landwirtschaft dann nur noch zum Erreichen der direkt angrenzenden Flächen dienen, aber nicht mehr als Verbindungsstrecken. Fahrbahnbreite und bauliche Ausführung eines Weges werden der Verkehrsbedeutung, insbesondere der Regelbreite der sie benutzenden Fahrzeuge und der sonstigen Funktionen angepasst werden. Dies entspricht dem empfohlenen Entwicklungszielen der Studie „Wege mit Aussichten“.

**Die Studie „Wege mit Aussichten“ dient als Orientierungsrahmen für die Förderung der Modernisierung ländlicher Wege im Rahmen des ZPLR in der den AktivRegionen.**

- Übersichtstabelle: Empfohlene Entwicklungsziele in Abhängigkeit der Wegekategorie

Wegekategorie	Mögl. Funktionen / Nutzer	Zielsetzung	Ziel-Querschnitt	Ziel-Ausführung
<b>1. Feldweg ohne Vernetzung zu anderen Wegen (Stichwege)</b>	Erschließung landwirtsch. Flächen	<u>Ausreichenden</u> Zustand erhalten, eingeschränkte Anforderungen an Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit	3 m breite Fahrbahn beidseitig 0,5 m Seitenstreifen	Erhalt wie vorhanden, ggf. Umbau in wassergebundene Bauweise
<b>2. Feld- (Wald-)weg mit Vernetzung zu anderen Wegen</b>	Erschließung landwirtsch. Flächen  Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter	<u>Befriedigenden</u> Zustand erhalten, nutzerorientierte Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit sicherstellen, Um-/Ausbau erst bei schlechtem Wegezustand  Bei krit. Untergrund Umbau in angepasster Bauweise  Beim Umbau nutzungsspezifische Anforderungen berücksichtigen	≥ 3 m breite Fahrbahn  beidseitig 1,25 m Seitenstreifen, davon 0,5 m befestigte Bankette  bei Nutzung durch Reiter Ergänzung der Bankette durch 1, 5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen	<b>Asphalt:</b> Bauklasse VI ggf. als TDS <b>Beton:</b> bei befriedigendem Zustand Erhalt. Bei schlechtem Zustand und Problem-Untergrund: Umbau zu wassergebundenen, Tränkdecke, Beton-, Asphaltspur <b>Wassergebunden:</b> bei befriedigendem Zustand Erhalt oder Umbau zu Tränkdecke zur Minimierung der Unterhaltung
<b>3. Verbindungsweg</b>	Erschließung von landw. Betr.stätten u. Flächen, Wohnplätzen u.a. Ortsverbind. Schulweg Schleichweg Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter Ggf. weiteres	Bei <b>geringem</b> Verkehrsaufkommen und niedriger bis mittlerer Beanspruchung durch Schwerlastverkehr: wie 2.  Bei <b>hohem</b> Verkehrsaufkommen und hoher Beanspruchung durch Schwerlastverkehr:  Ausbau für hohe Beanspruchung durch saisonalen und regelmäßigen Schwerlastverkehr	<b>Asphalt:</b> 4 bis 4,75 m breite Fahrbahn, alternativ 3-3,5 m Breite mit Ausweichstellen Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette Bauklasse IV <b>Beton:</b> Ausbau auf Maß 100 - 100 - 100 Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette bei Nutzung durch Reiter Ergänzung Bankette durch 1,5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen	
<b>4. Gemeindeverbindungswege</b>	Gemeindeverbindung Ortsverbind. Erschließung von landw. Betr.stätten u. Flächen, Wohnplätzen u.a. Schulweg Schleichweg Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter Ggf. weiteres	In der Regel Erhalt oder Ausbau für hohe Beanspruchung durch saisonalen und regelmäßigen Schwerlastverkehr	<b>Asphalt:</b> 4 bis 5 m breite Fahrbahn alternativ 3-3,5 m Breite mit Ausweichstellen Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette Bauklasse IV <b>Beton:</b> Ausbau auf Maß 100 - 100 - 100 Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette bei Nutzung durch Reiter u./o. Fußgänger Ergänzung Bankette durch 1,5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen	

Quelle: „Wege mit Aussichten“ Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein, Handlungsleitfaden für Kommunen (2008), S.12/13

## **2 Förderung der Modernisierung ländlicher Wege im Rahmen des ZPLR über die AktivRegionen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen**

Die rechtliche Grundlage für die Modernisierung ländlicher Wege bildet die Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein vom 23.12.2008. Inhaltliche Orientierung bietet die Studie „Wege mit Aussichten“.

Für den Ausbau des ländlichen Wegenetzes stehen den AktivRegionen für die Jahre 2009 bis 2013 rund 13,25 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt über den Schwerpunkt 4 / Leader (ZPLR Maßnahme Code 125/2). Die gesamten EU-Mittel werden gleichmäßig auf die 21 AktivRegionen des Landes Schleswig-Holstein aufgeteilt. Am 24.03.2010 wählte der AktivRegion Beirat drei AktivRegionen aus.

Diese Regionen müssen bis zum 31.10.2010 die Wegekonzepte beim LLUR zur Prüfung vorlegen und die Maßnahmen möglichst bis Ende 2011 umsetzen. Weil damit ein zusätzlicher Arbeitsaufwand einhergeht, erhalten Sie mit 708.850 Euro ein höheres Budget als die anderen AktivRegionen mit 618.000 Euro, ihre Wegekonzepte beim LLUR bis zum 30.04.2011 vorlegen müssen und die zur Umsetzung bis 2013 Zeit haben.

Mit den AktivRegionen Pinneberger Marsch & Geest, Eider- und Kanalregion Rendsburg sowie Holsteins Herz wurden Pilotregionen aus den drei Naturräumen des Landes Marsch, Geest, Hügelland je eine Aktiv-Region ausgewählt.

### **2.2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Endbegünstigte, sofern sie Baulastträger sind.

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein vom 23.12.2008. Der ZPLR Maßnahme Code lautet 125/2.

### **2.3 Gegenstand sowie Art und Höhe der Zuwendung**

Förderungsfähig sind notwendige bauliche Maßnahmen (ohne Grunderwerb), Planungs- und Ing.-Leistungen, Untersuchungen sowie Ausgleichsmaßnahmen.

Förderungsfähig ist zudem die Entwicklung eines Wegekonzeptes. Der Zuschuss beträgt 55% der förderungsfähigen Nettokosten. Die AktivRegion kann eine Förderhöchstgrenze festlegen, um mehr Projekte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln fördern zu können.

### **2.4 Voraussetzungen (Mindestanforderung)**

Grundsätzlich muss die Maßnahme in der Gebietskulisse einer AktivRegion liegen und die Modernisierung der ländlichen Wege als Ziel/Aufgabe in der Integrierten Entwicklungsstrategie definiert sein.

Die LAG AktivRegion hat Kriterien für die Auswahl der aus ihrem Budget zu fördernden Wege festzulegen (Projektauswahlkriterien).

Es ist ein regionales Wegekonzept zur Entwicklung eines ländlichen Kernwegenetzes vorzulegen. Ferner ist ein Beschluss der Gemeindevertretung über das Konzept notwendig.

Eine Förderung eines zu modernisierenden Weges ist nur möglich, wenn der Weg Bestandteil des ländlichen Kernwegenetzes ist.

## 2.5 Definitionen

Ländlichere Kernwege wurden bereits in der Studie „Wege mit Aussichten“ beschrieben. Darauf basierend wurde vom MLUR der Begriff Kernwege respektive Kernwegenetze definiert und Kriterien für Ausbaustandards festgelegt:

### Ländliches Kernwegenetz:

- Das **Ländliche Kernwegenetz (LKW)** umfasst diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die jetzt oder zukünftig stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen **Schwerlastverkehr** aufnehmen und eine **Mehrfachnutzung** aufweisen.
- Diese Strecken werden nach einer Funktions- und Zustandsbewertung, u. a. mit dem Ziel der Lenkung des Schwerlastverkehrs, ermittelt. Die Entwicklung des LKW liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Gemeinde und sollte dort unter Beteiligung möglichst vieler Nutzer und der Öffentlichkeit vollzogen werden. Die Gemeinde muss ihr ländliches Kernwegenetz durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festlegen.

### Ausbaustandards:

- Optimal: Fahrbahnbreite von ca. 4,50 m - 4,75 m (geeignet für Begegnungsverkehr Schlepper/PKW)
- Alternativ: Fahrbahnbreite von 3,5 m mit Ausweichstellen; zusätzlich beidseitig mind. 0,5 m tragfähig befestigte Bankette
- Spurbahn: Ausbau auf Maß 100 – 100 – 100; zusätzlich beidseitig mind. 0,5 m tragfähig befestigte Bankette

## 2.6 Antragsweg

Das Verfahren für die Antragsstellung ergibt sich größtenteils aus den rechtlichen Grundlagen / Rahmenbedingungen. Gemeinden in Pilotregionen, die eine Förderung für den Ausbau ihrer Kernwege beantragen möchten, müssen ihre Wegekonzepte mit Kernwegenetzen und den Ausbaubedarf vor den Gemeinden anderer AktivRegionen definieren und die EU-Mittel möglichst bis 2011 verausgaben. AktivRegionen ohne Pilotcharakter stehen die EU-Mittel bis 2013 zur Verfügung.

Die einzelnen Schritte des Antragswegs stellen sich wie folgt dar:

1. Die gemeindlichen Wegekonzepte sind mit den Datenblättern aller ländlichen Kernwege sowie den Projektblättern der auszubauenden Kernwege bei dem Regionalmanagement der LAG AktivRegion bis zu einem bestimmten Stichtag einzureichen (Fristsetzung durch das Regionalmanagement)
2. Bündelung aller Konzepte einer AktivRegion und Übernahme aller Kernwege in die Übersichtskarte
3. Vorlage der gebündelten Konzepte mit Übersichts- und Detailkarten sowie Projektblättern an das LLUR – Abt. 8 Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zur fachlichen Vorprüfung
4. LLUR entscheidet über grundsätzliche Förderungsfähigkeit der zum Ausbau vorgesehenen Kernwege, anschließend Rückmeldung an Regionalmanagement

5. Das Entscheidungsgremium der LAG AktivRegion wählt aus den förderungsfähigen Kernwegen anhand eigener Projektauswahlkriterien diejenigen aus, die im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden sollen (Ranking)
6. Für die ausgewählten Projekte sind die LEADER-Förderanträge mit qualifizierten Bauentwürfen (inkl. Aussagen zum derzeitigen Wegeaufbau, Unterbau, Tragfähigkeit etc.) sowie Kostenanschlägen zu erstellen und zur Bewilligung der Fördermittel über den Vorstand der LAG AktivRegion beim zuständigen Regionaldezernat des LLUR einzureichen
7. Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regionaldezernat des LLUR

Frist für die Abgabe der gebündelten Wegekonzepte von Pilotregionen an das LLUR - Zentraldezernat (siehe 3.) zur fachlichen Vorprüfung ist der 31.10.2010. Für die übrigen AktivRegionen läuft die Frist bis zum 30.04.2010.

### **3 Aufbau eines Wegekonzept im Rahmen des ZPLR**

#### **3.1 Allgemeine Struktur des Wegekonzepts**

Das Wegekonzept setzt sich aus zwei Hauptbestandteilen zusammen. Auf Ebene der Gemeinde ist eine Erarbeitung von gemeindlichen Wegekonzepten zwingend, sofern Fördermittel beantragt werden sollen. Diese Gemeinden müssen eine Klassifizierung und kartografische Darstellung aller ländlichen Wege (4 Kategorien) erstellen. Daraus ist das ländliche Kernwegenetzes herzuleiten. Bei gemeindeübergreifenden Wegen sind ggf. die Nachbargemeinden einzubeziehen. Bei mehreren Ausbauprojekten in einer Gemeinde ist ein internes Ranking vorzunehmen.

Nach Erstellung der einzelnen Wegekonzepte durch die Gemeinde sind auf Ebene der AktivRegion alle Kernwege aus den gemeindlichen Wegekonzepten in eine zweite regionsweite Übersichtskarte zu überführen.

#### **3.2 Gemeindliche Ebene**

Das Wegekonzept auf Gemeindeebene setzt sich aus einem Textteil und einer Karte im Maßstab 1:25.000 zusammen. Dabei steht der Textteil in engem Bezug zu den Inhalten der Karte.

##### Gliederungspunkte Textinhalte:

1. Einleitung und Vorgehen
2. Begründung der Herleitung des ländlichen Kernwegenetzes unter Heranziehung des Datenblattes ländliche Kernwege (siehe C 1) für jeden Kernweg
3. Erstellung der Projektblätter ländliche Kernwege (siehe C 2) für die zur Modernisierung vorgesehenen Kernwege, einschließlich:
  - Lageplan im Maßstab 1:5.000,
  - Fotodokumentation (3-5 Fotos zur allg. Situation, besondere Schäden ...),
  - gemeindebezogenes Ranking bei mehreren Maßnahmen in einer Gemeinde ist.

##### Darzustellende Karteninhalte:

1. Klassifizierung und farbliche Darstellung aller gemeindlichen ländlichen Wege nach den Wegekategorien 1-4 im Sinne der Empfehlungen des „Handlungsleitfadens für Kommunen“ der Studie „Wege

Entwurf Stand 23.09.10 in Anlehnung an den Leitfaden MLUR vom 15.07.2010 mit Aussichten“ (siehe A 1.3) in einer Karte mit gemeindeübergreifender Einbindung einschl. der Darstellung der klassifizierten Straßen sowie der Ortsstraßen und der beschränkt öffentlichen Wege.

- Wegekategorien 1-4:
  - Feldweg ohne Vernetzung zu anderen Wegen (Stichweg),
  - Feld-/Waldweg mit Vernetzung zu anderen Wegen,
  - Verbindungsweg,
  - Gemeindeverbindungsweg
- 2. Darstellung von herausgehobenen Funktionen und Nutzungen (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbe, Schule, Bauernhofcafé, Biogasanlage, Freizeitanlage, Freizeitrouten...)
- 3. Darstellung aller Kernwege und besondere Kennzeichnung der Wege, die zur Modernisierung im Rahmen des ZPLR vorgesehen sind

In der Kartenlegende finden sich die darzustellenden Karteninhalte entsprechend wieder.

Muster-Legende für gemeindliche Wegekarten:

- Wegebestand

	Klassifizierte Straßen mit verschiedenen Strichstärken nach Bedeutung der Straße	schwarz
	Gemeindeverbindungsweg	rot
	Sonstige Verbindungsweg	blau
	Feld-/Waldwege mit Vernetzung	grün
	Feld-/ Waldwege ohne Vernetzung (Stichweg)	grün gestrichelt
	Ortsstraßen	gelb
	Beschränkt öffentliche Wege	türkis
	L Landwirtschaftlicher Betrieb B Biogasanlage	grün
	Touristisches Ziel C Camping, HH Heuherberge, HC Hofcafé	blau
	Gewerbliches Ziel	rot
	Sozio-kulturelles Ziel S Schule	gelb

Weitere Kürzel mit eigener Legende möglich

- Wegeentwicklung

	Ländliche Kernwege (ohne Ausbau)	magenta
	Ländliche Kernwege (zum Ausbau beantragt)	magenta gestrichelt

### 3.3 AktivRegions-Ebene

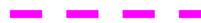
Auf Ebene der AktivRegion sind aller Kernwege in eine Übersichtskarte zu übernehmen (Maßstab ca. 1:50.000 – 1:75.000). Wege, die zur Modernisierung (ZPLR) vorgesehen sind, sind besonders zu kennzeichnen. In die Übersichtskarte der AktivRegion sind zudem die klassifizierten Straßen sowie der Freizeit-routen von landesweiter Bedeutung darzustellen.

Muster-Legende für gemeindliche Wegekarten:

- Wegebekend

	Autobahn	rot
	Bundesstraßen	blau
	Landesstraßen	grün
	Kreisstraßen	gelb
	Freizeit-routen mit landesweiter Bedeutung (z.B. Ochsenweg ...)	grün

- Wegeentwicklung

	Ländliche Kernwege (ohne Ausbau)	magenta
	Ländliche Kernwege (zum Ausbau beantragt)	magenta gestrichelt

## B Wegekoncept im Rahmen des ZPLR der Gemeinde Groß Nordende

### 1 Vorgehen in der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest

Als ersten Schritt auf dem Weg zur Erstellung der Wegekoncepte fand unter Federführung des Regionalmanagement der eine Informationsveranstaltung (25. März 2010, Amt Elmshorn-Land) in der AktivRegion statt. Eingeladen waren die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie Experten zum Thema. Im Anschluss fand eine schriftliche Abfrage der Gemeinden zum Ausbaubedarf statt. Auf der Informationsveranstaltung wurde zudem über die Bildung einer Projektgruppe beraten und die Mitglieder benannt.

Zusammensetzung der Projektgruppe:

- Herr Rosenthal, Gemeinde Seeth-Ekholt/WUV
- Herr Denker, Amt Moorrege
- Herr Hagemann, Kreis Pinneberg
- Herr Günther, AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest
- Die für das regionale Wegekonzept notwendigen Karten und Pläne sollen im Auftrag des Regionalmanagements von dem Büro GRISARD & PEHL GMBH erstellt werden.

Im April folgte die schriftlich Projektabfrage bei den Gemeinden der AktivRegion und im Mai fand eine Sitzung der Projektgruppe statt, um die nächsten Schritte in der Konzepterarbeitung der Gemeinden zu klären und Eckpunkte für die zu erarbeitenden Wegekonzepte zu formulieren, die nachfolgend mit Vertretern der Gemeinde abgestimmt wurden. Generell gilt, dass die Gemeinden ein Wegekonzept mit Kernwegen für die gesamte Gemeinde erarbeitet.

Das weitere Vorgehen der Gemeinden orientiert sich an den formulierten Anforderungen an Wegekonzepte im Rahmen des ZPLR (siehe A 3) und umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Klassifizierung und kartografische Darstellung der ländlichen Wege nach den vier Wegekategorien
  - Grundlage ist das Kataster der WUV
  - Bereitstellung von vorbereiteten Kartenmaterial durch das Regionalmanagement
- Angabe der Wegefunktionen mit Hilfe des Datenblatts
  - sowie Angaben über schwerlasterzeugende Betriebe
- Ableitung des ländlichen Kernwegenetzes mit und ohne Ausbaubedarf
  - Orientierung an den Wegekonzepten der Studie „Wege mit Aussichten“ sowie der Modellregionen der in 2010 geplanten Fortsetzung der Studie
- Erstellung von Projektblättern für auszubauende Kernwege

Bei ihrer Arbeit werden die Gemeinden durch das Regionalmanagement der AktivRegion fachlich unterstützt.

Nach Vorlage aller Wegekonzepte der Gemeinden werden diese abschließend vom Regionalmanagement zu einem regionalen Kernwegenetz gebündelt und in einer Übersichtskarte dargestellt. Das gebündelte Konzept mit Übersichts- und Detailkarten und Projektblättern wird dann beim LLUR-Zentraldezernat in Flintbek eingereicht.

Erst nach erfolgreicher Prüfung durch das LLUR-Zentraldezernat erfolgt die Bewertung der förderfähigen Einzelprojekte durch die AktivRegion. Übersteigt die Gesamtfördersumme aller eingereichten Ausbaumaßnahmen das zur Verfügung stehende Budget für den Ausbau ländlicher Kernwege stellt das Entscheidungsgremium der LAG AktivRegion eine Prioritätenliste auf.

Anschließend werden die Leader-Förderanträge mit qualifizierten Entwurfsunterlagen über das Entscheidungsgremium der LAG AktivRegion an das LLUR - Regionaldezernat zur Bewilligung gesandt. Das LLUR prüft die Antragsunterlagen und entscheidet über die Bewilligung. Nach der Bewilligung beginnt die Gemeinde mit der Durchführung der Baumaßnahme und rechnet diese ab.

## **2 Herleitung des ländlichen Kernwegenetzes**

### **2.1 Funktions- und Nutzungsanalyse**

#### **2.1.1 Grundlagen**

Die Datengrundlage für die Funktions- und Nutzungsanalyse bildet das Kataster des WUVs. Die gemeindlichen ländlichen Wege werden entsprechend der Studie „Wege mit Aussichten“ in 4 Kategorien unterteilt (siehe A 1.3) und in der Legende durch unterschiedlich farbige Linien dargestellt.

Im Rahmen der Erstellung des Wegekonzeptes werden in der Gemeinde Kernwege definiert, auf die sich der landwirtschaftliche Schwerlastverkehr konzentriert. Als Anhaltspunkte dafür dienen folgende Kriterien, die sich an der Studie „Wege mit Aussichten“ (Untersuchung der Beispielgemeinden, S.20) orientieren:

- Größe der erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche unter Berücksichtigung der Flächennutzung und der Tierhaltung zur Abschätzung der Überrollungen
- Berücksichtigung des Einflusses der Schlaggrößen auf die Wegenetzdichte / Dichte des Kernwegenetzes (Abhängigkeit vom Naturraum und vom Untergrund)
- Ausschluss von Stichwegen aus dem Kernwegenetz
- Überprüfung der Gemeindeverbindungswege auf ihre tatsächliche Funktion und ggf. Zuordnung zum ländlichen Kernwegenetz
- Bewertung klassifizierte Straßen hinsichtlich ihrer Erschließungsqualität und Einbeziehung in die Netzbildung
- Berücksichtigung des Schwerlastverkehr durch Dritte (Gewerbe, Schulbus, ggf. Müll)

Zur Erfassung der unterschiedlichen Nutzungen eines jeden Weges wird auf das ‚Datenblatt ländliche Wege‘, das auf der Studie „Wege mit Aussichten“ basiert, zurückgegriffen.

#### **2.1.2 Bestandsdarstellung und Analyse**

- Die Gemeinde Groß Nordende hat eine Größe von 563 ha. Die Gemeinde ist überwiegend landwirtschaftlich orientiert. Die Gemeinde hat mit Stand vom 31.03.2009 711 Einwohner. Durch eine ungewöhnlich intensive Bautätigkeit wurde die Wohnfunktion immer mehr hervorgehoben. Ein Baugebiet an der Dorfstraße (Achtern Hollernbusch) wurde erschlossen. Einige Maßnahmen zu Verbesserung der Infrastruktur (Einrichtung eines Kreisverkehrs, Gebäude für eine kindertagesstättenähnliche Einrichtung, autonome Einleitung des Abwassers in das Leitungsnetz des AZV) konnten verwirklicht werden. Der Bau eines Gehweges an der Ostseite der B 431 konnte nach einigen Verzögerungen zum Ende des Jahres 2001 fertig gestellt werden; die an den Kreisverkehr erfolgte 2002. Ein Dorfgemeinschaftshaus mit Gymnastikraum wurde 1982 fertig gestellt. Die unter Denkmalschutz gestellte ehemalige Schule wurde mit erheblichen Aufwendungen restauriert. In einem Teilbereich dieses Gebäude sind öffentliche Räume, die als Arbeitszimmer der Bürgermeisterin, als Groß Nordender Zimmer (Heimatsmuseum) und für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden können, entstanden. Der Bau einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist 1986/87 durchgeführt und 1993/94 sowie 1998 erweitert worden, sodass das gesamte Gemeindegebiet an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden konnte.
- Durch die Gemeinde Groß Nordende verläuft die Bundesstraße 431.
- Die Verkehrsbelastung beträgt täglich ca. 4.104 Fahrzeuge.

### **2.1.3 Entwicklungsziele**

- Künftige Nutzungserfordernisse / Ausbaubegründung

Durch den Ausbau bzw. die Erneuerung des Teilstückes Neuenfeldsweg wird im starken Maße den Forderungen der Landwirtschaft, welche einen Teil ihrer Flächen auf dem Gemeindegebiet Neuendeich hat, aber auch dem Fahrradtourismus in Richtung Landesradwegenetz als auch dem Historischen Wanderweg (Neuendeich) Rechnung getragen

## **2.2 Entwicklung des ländlichen Kernwegenetzes**

Aus der Funktions- und Nutzungsanalyse leitet sich das ländliche Kernwegenetz der Gemeinde ab. Folgende Zuordnungen werden vorgenommen:

### Gemeindeverbindungsweg und Kernweg

- Dorfstraße B 431
- Utweg
- Altendeichsweg
- Neuenfeldsweg

### Gemeindeverbindungsweg

- Am Gemeindezentrum
- Lander
- Klüvers Weg
- Neuer Weg

### Sonstiger Verbindungsweg

- 

### Feld- und Waldweg mit Vernetzungsfunktion

- Kahlkes Weg
- Moorfeldsweg

### Feld- und Waldwege ohne Vernetzungsfunktion (Stichwege)

- 

Beschränkt öffentliche Wege.

### **2.3 Bewertung des Ausbaubedarfs der Kernwege**

Die Gegenüberstellung des IST-Zustands der Straßen/Wege mit den definierten Ausbaustandards für Kernwege zeigt den Handlungsbedarf bezüglich der Modernisierung ländlicher Wege auf. Zur abschließenden Betrachtung gehören:

- Darstellung der Situation  
Die Dorfstraße (B431) durch Gemeinde stellt einen wesentlichen Kernweg dar und erfüllt alle gestellten Anforderungen
- Nennung der Wege, die für eine Förderung vorgesehen sind  
Neuenfeldsweg
- Begründung / Verweis auf Projektblatt  
Der Aufbau der Betonspurbahn ist den heutigen Belastungen durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mehr gewachsen und zeigt irreparable Schäden. In der Weiterführung auf Neuendeicher Gebiet wurde bereits erneuert.
- Ggf. Ranking (bei mehreren Wegen)  
Neuenfeldsweg

## **C Wegenetz der Gemeinde Groß Nordende - Kartendarstellung**

**D Anhang**

**1 Datenblatt ländliche Kernwege (für alle Kernwege zu erstellen)**

Bearbeitungsdatum	18.10.2010	Bearbeiter/in	Uwe Denker
-------------------	------------	---------------	------------

1) Basis-Wege-daten			
Kreis	Gemeinde	Lage / Bezeichnung	Wege-Nr.
Pi	Groß Nordende	Neuenfeldsweg	
Klassifizierung		Bauweise	Bauwerke (z. B. Brücken)
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsweg <input type="checkbox"/> sonstiger Verbindungsweg <input type="checkbox"/> Feld-/Waldweg <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Vernetzung <input type="checkbox"/> Ortsstraße (nicht föfä) <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlicher Weg		<input type="checkbox"/> Schwarzdecke <input type="checkbox"/> Betonspurbahn / -platte <input type="checkbox"/> Betonvollbahn <input type="checkbox"/> wassergebunden <input type="checkbox"/> Lehmkies <input type="checkbox"/> Recyclingmaterial <input type="checkbox"/> unbefestigt / Gras _____	Bemerkungen (z.B. Entwicklungsziel)
Länge (m)	Kronenbreite (m)	Befestigungsbreite (m)	Jahr der letzten Grundinstandsetzung
495			

2

2) Wegenutzung (Bewertung: 0 = kommt selten vor, 1 = kommt vor, 2 = kommt häufig vor)											
Belastung / Funktion	Belastung										
	Pkw	Lkw < 7,5t	Lkw > 7,5t	Bus	landw. Fahrz. < 10t	landw. Fahrz. > 10t	forstw. Fahrzeug	Radfahrer	Fußgänger	Reiter	Sonstige (z.B. Skater)
Ortsverbindung	1	2	1	0	1	1	0	2	2		
Gemeindeverbindung	1	2	1	0	2	2	0	2	2		
Sonderweg (z.B. Deichvert.)											
"Schleichweg"	1	2	1	0	1	1	0	2	0		
Schulweg											
Erschließung von ...	Wohnplätze	1	0	0	0			2	2		
	Gewerbe u.ä.										
	landw. Betriebstätte										
	landw. Flächen		2	2		2	2				
	Biogasanlage										
	forstw. Betriebstätte										
	forstw. Flächen										
touristisches Ziel	2	1	1	1				2	2	1	1
lokale Freizeitroute								2	2	2	1
regionale Route								2*	2	2	1
landesweite Route								**			

Gemeint sind: \* Gemäß Erlaß beschildertes Kreisnetz, \*\* Landesweites Radverkehrsnetz (ggf. bei zuständiger Kreisverwaltung erfragen)

2) Basis-Wege­daten			
Kreis	Gemeinde	Lage / Bezeichnung	Wege-Nr.
Pi	Groß Nordende	Utweg	
Klassifizierung	Bauweise		Bauwerke (z. B. Brücken)
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsweg	<input checked="" type="checkbox"/> Schwarzdecke		Bemerkungen (z.B. Entwicklungsziel)
<input type="checkbox"/> sonstiger Verbindungsweg	<input type="checkbox"/> Betonspurbahn / -platte		
<input type="checkbox"/> Feld-/Waldweg	<input type="checkbox"/> Betonvollbahn		
<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Vernetzung	<input type="checkbox"/> wassergebunden		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße (nicht föfä)	<input type="checkbox"/> Lehm Kies <input type="checkbox"/> Recyclingmaterial		
<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlicher Weg	<input type="checkbox"/> unbefestigt / Gras _____		
Länge (m)	Kronenbreite (m)	Befestigungsbreite (m)	Jahr der letzten Grundinstandsetzung
750	8,00	3,50	1990
3) Basis-Wege­daten			
Kreis	Gemeinde	Lage / Bezeichnung	Wege-Nr.
Pi	Groß Nordende	Altendeichsweg	
Klassifizierung	Bauweise		Bauwerke (z. B. Brücken)
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsweg	<input checked="" type="checkbox"/> Schwarzdecke		Bemerkungen (z.B. Entwicklungsziel)
<input type="checkbox"/> sonstiger Verbindungsweg	<input type="checkbox"/> Betonspurbahn / -platte		
<input type="checkbox"/> Feld-/Waldweg	<input type="checkbox"/> Betonvollbahn		
<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Vernetzung	<input type="checkbox"/> wassergebunden		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße (nicht föfä)	<input type="checkbox"/> Lehm Kies <input type="checkbox"/> Recyclingmaterial		
<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlicher Weg	<input type="checkbox"/> unbefestigt / Gras _____		
Länge (m)	Kronenbreite (m)	Befestigungsbreite (m)	Jahr der letzten Grundinstandsetzung
686	8,00	5,50	1988

## 2 Projektblatt ländliche Kernwege

<b>Antragsteller:</b> (Gemeinde, Kreis .....)	Gemeinde Groß Nordende	<b>Ansprechpartner:</b> (Name, Anschrift, Telefon)	Uwe Denker  Amt Moorrege Amtsstraße 12 25436 Moorrege 04122/854-112
--	------------------------	---	--

1) Basis-Wegedaten (siehe auch Datenblatt <sup>2</sup> )				
Kreis	Gemeinde	Lage / Bezeichnung	Wege-Nr.	Foto-Nr.
Pi	Groß Nordende	Neuenfeldsweg		

2) Wegenutzung (siehe Datenblatt <sup>2</sup> )
---

3) Wegezustand			
Ø Stärke Decke (cm)	Ø Stärke Oberbau (cm)	Ø Stärke Unterbau (cm)	Untergrund
Dokumentation der Unterhaltung (ab 2005)			
Zustand straßenbegleitender Gräben / Entwässerung		Zustand straßenbegleitender Gehölze	
<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Graben / Mulde zugewachsen	<input type="checkbox"/> Entwässerungsproblem	<input type="checkbox"/> in Ordnung <input type="checkbox"/> Lichtraumprofil zugewachsen
Zustand der Bankette (vgl. Kap. 3.2.1 Studie Teil C)			
<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> hochgewachsen (S1)	<input type="checkbox"/> ausgefahren (S2)	<input type="checkbox"/> zu schmal (S3)

<sup>2</sup> das entsprechende Datenblatt ist Bestandteil des Projektblattes

#### **4) Objektbeschreibung**

##### **Funktion und Bedeutung im Netz**

Durch diesen gemeindlichen Kernweg werden die an dieser Gemeindestraße liegenden landwirtschaftlichen Betriebe und Siedlungshäuser erschlossen. Zudem werden durch diese Straße umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen erschlossen. Die Nutzung erstreckt sich auf Weideland für Rinder-, Schaf- und Pferdehaltung sowie den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Außer den vorgenannten Funktionen erfüllt diese Straße eine gemeindeverbindende Funktion zu Neuendeich, und dies sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Bürger beider Gemeinden.

Über diese Straße werden ca. 80 ha landwirtschaftliche Fläche erschlossen.. Die Nutzung erfordert hier eine sehr große Zahl von Überrollungen zur Dünger- und Saataufbringung, Ernte, Beackerung sowie zur Versorgung des Viehbestandes.

Der Kernweg ist durchgängig nutzbar. Im Bezug auf diese Kernwege sind die angrenzenden Gemeindestrassen und Feldwege ausgebaut und geeignet den Fahrzeugverkehr aufzunehmen. Die klassifizierten Strassen weisen durchgängig eine ausreichende Erschließungsqualität auf.

Das Wegenetz der Gemeinde Groß Nordende ist für den innerörtlichen Verkehr von über 600 Einwohnern mit einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben ausgelegt. Hinzu viele Naherholungssuchende, welche sowohl den Ort durchqueren, als auch die Flora und Fauna entlang der Gemeinewege besuchen, um sich zu erholen.

Die Landwirtschaft braucht diesen Kernwegebereich, um wirtschaftlich auf diesen ausgebauten Wegen ihre landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen und zu bewirtschaften.

Vermehrt kommt in den letzten 10 Jahren auch der Fahrradtourist in die Gemeinde und erkundet abseits der Hauptverkehrsstrassen gerne diesen Ort in der Marsch. .

##### **Topografie und Untergrundverhältnisse**

Bei dem Baugrund handelt es sich um teilweise marschtypische Bodenformationen, so dass eine Verstärkung der Tragschicht unumgänglich ist.

##### **Verkehrsbelastung und Nutzungsfrequenz (Schwerlast)**

Durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist aufgrund der heutigen Fahrzeuggröße mit zulässigen Gesamtgewichten von bis zu 30 to zu rechnen.

**Baulicher Zustand / Ausbaubedarf (incl. Aussagen zum Unterbau)**

Die Betonspurbahn ist in einem sehr schlechten Zustand (Betonbahnen gebrochen). Für eine Unterbauverstärkung wird die vorhandene Betonspurbahn gefräst und eingebaut..

**Künftige Nutzungserfordernisse / Ausbaubegründung**

Die Straße Neuenfeldsweg wurde in den 60-ger Jahren gebaut. Sie ist die Verlängerung der Straße Rosengarten (Neuendeich).

Aufgrund der intensiven Nutzung und vor dem Hintergrund heute erheblich größerer und schwererer landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist eine Reparatur mit einer Verbesserung der Tragfähigkeit unumgänglich.

Hinzu kommt der vermehrte Tourismus, welcher die Landschaft mit dem Rad oder zu Fuß erkunden und sich erholen möchte

<b>5) Ausbauplanung</b>	
Ausbaulänge (m)	495
Ausbaubreite (m, Befestigungsbreite ohne Bankette)	
Ausbauart (Material und Menge/ m <sup>2</sup> )	Schwarzdecke

<b>6) Kostenplanung</b>	
Baukosten netto Wegebau (€)	230
Baukosten netto Brücken / Tunnel (€)	
Planungs- und Ingenieurleistungen netto (€)	9.579,83
Nettokosten gesamt (€)	114.000
Mehrwertsteuer, nicht föfä (€)	18.201,68
Grunderwerb, nicht föfä (€)	
Gesamtbruttokosten (€)	86.218,49

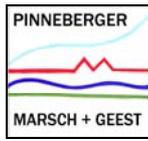
<b>7) Zeit-/Prioritätenplanung</b>	
Jahr der Umsetzung	
Ausbaupriorität in der Gemeinde (Rankingposition)	

Anlagen: Karten zum Wegekonzzept (Gemeinde und AktivRegion)

Lageplan (1: 5.000)

Fotodokumentation

### 3 LEADER-Antrag



Antrag



**ZUKUNFTS**programm  
Ländlicher Raum  
*Investition in Ihre Zukunft*

An das LLUR **Außenstelle Itzehoe**

#### über:

Den Vorstand  
der AktivRegion **Pinneberger Marsch & Geest**

Antrag auf Förderung **im Rahmen** des Schwerpunktes 4 (LEADER / AktivRegion)

**des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum (ZPLR)**

**Projekt: Gemeinde Groß Nordende -Neuenfeldsweg**

Die Förderung wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum in der am 04.12.2007 von der EU-Kommission genehmigten Fassung genannten Bestimmungen beantragt:

ZPLR-Maßnahme und Code (aus Schwerpunkt 1 bis 3):

**ggf. Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (Fassung vom: 16.07.2009)**

#### **1. Antragsteller/in:**

- 1.1. Name:** Gemeinde Groß Nordende
- 1.2. Anschrift:** Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
- 1.3. Rechtsform:** Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 1.4. Ansprechpartner/in:** Frau Ute Ehmke, Uwe Denker
- 1.5. Telefon:** 04122/854-112      **Telefax:** 04122/854-212
- 1.6. E-Mail:** uwe.denker@amt-moorrege.de

#### **2. Projekt:**

2.1. Kurzbeschreibung des Projektes:

- *Beschreibung des zu fördernden Kernwegs*
  - o *Einordnung ins Wegekonzzept / Wegefunktionen*

An den gemeindlichen Kernwegen liegen umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Nutzung erstreckt sich auf Weideland für Schaf- und Pferdehaltung sowie den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Baumschulflächen.

Allein an den Wegen im Neuenfeldsweg liegen Flächen von ca. 500 ha. Die Nutzung erfordert hier eine sehr große Zahl von Überrollungen zur Dünger- und Saataufbringung, Ernte, Beackerung sowie zur Versorgung des Viehbestandes.

Der Kernweg ist durchgängig nutzbar. Im Bezug auf diese Kernwege sind die angrenzenden Gemeindestraßen und Feldwege ausgebaut und geeignet den Fahrzeugverkehr aufzunehmen. Die klassifizierten Straßen weisen durchgängig eine hohe Erschließungsqualität auf.

Die Landwirtschaft braucht diesen Kernwegebereich, um wirtschaftlich auf diesen ausgebauten Wegen ihre landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen und zu bewirtschaften.

Vermeehrt kommt in den letzten 10 Jahren aus der Fahrradtourist in die Gemeinde und erkundet abseits der Hauptverkehrsstraßen gerne diesen Ort an der Grenze zur Marsch. An den Radwegen laden Gaststätten, Cafe´s und Herbergen zum verweilen und auch Übernachten ein.

- o *Erforderliche Ausbaustandards*

Aufgrund der intensiven Nutzung, des nicht unproblematischen Untergrundes und vor dem Hintergrund heute erheblich größerer und schwererer landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist ein Ausbau unumgänglich.

Hinzu kommt der vermehrte Tourismus, welcher die Landschaft mit dem Rad oder zu Fuß erkunden und sich erholen möchte.

Gebaut werden soll eine Strecke mit bituminöser Befestigung mit einer Breite von 3,50 m zzgl. Ausweichen.

## **2.2. Antrag**

Es wird die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von **52.689,08 €** bzw. in Höhe von **55%** der zuschussfähigen Gesamtkosten beantragt.

Der formelle Förderantrag (Vordruck entsprechend der jeweiligen ZPLR-Maßnahme) wird als Anlage beigefügt.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

MUSTER

4 DE-Antrag

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kommunale Körperschaften im Rahmen der  
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung  
in Schleswig-Holstein**

(Antragsteller/in) Gemeinde Groß Nordende über Amt Moorrege Amtsstraße 12 25436 Moorrege
An das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Itzehoe Breitenburger Straße 25 25524 Itzehoe

Ort, Datum Moorrege, 18.10.2010
Auskunft erteilt: Uwe Denker  Tel.-Nr.: 04122/854-112 E-Mail: <a href="mailto:uwe.denker@amt-moorrege.de">uwe.denker@amt- moorrege.de</a>
Bankverbindung VR Bank Pinneberg  BLZ 221 914 05 Kto.-Nr. 43557090

<b>Betr.: AktivRegion Pinnerbeger Marsch &amp; Geest</b>
<b>Projekt: Groß Nordende, Kernwege – Neuenfeldsweg-</b>
<b>Bezug:</b> Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein

**1. Fördermaßnahme (kurze, eindeutige Beschreibung (ggf. genauere Angaben als Anlage)**

Erneuerung der defekten und unpassierbaren wassergebundenen Wegeflächen es Kernweges der Gemeinde Groß Nordende – Neuenfeldsweg – zur Ertüchtigung der Strasse für die Landwirtschaft und den Tourismus.
--

## 2. Durchführungszeitraum

Die Maßnahme soll im \_\_\_\_\_ Sommer 2011 \_\_\_\_\_ begonnen und im \_\_\_\_\_ September \_\_\_\_\_ fertig gestellt sein.

## 3. Beantragte Zuwendung

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von 52.689,08 Euro bzw. in Höhe von 55 % der zuwendungsfähigen Kosten.

## 4. Kosten- und Finanzierungsplan

Aufwendungen:

Die voraussichtlichen Aufwendungen betragen insgesamt 114.000 Euro.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage 1 beigefügt.

## 5. Begründung

1. Zur Maßnahme selbst (Notwendigkeit, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Strukturwirksamkeit, etc.)

Die Baumaßnahme ist für die Verbesserung der Zuwegung für die Landwirtschaft und auch den Tourismus um ungänglich

2. Zur Finanzierung und zur Bemessung der Zuwendung (Eigenmittel, Höhe der Zuwendungen usw.)

Ohne eine Bezuschussung würden die Baukosten die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde überschreiten. Der gemeindliche Anteil kann durch die Gemeinde aufgebracht werden und ist im Haushalt 2011 eingeplant.

## 6. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt: (ggf. ankreuzen)



Ja

Begründung der Dringlichkeit: Mit der Maßnahmen ist unverzüglich zu beginnen, um die das Grundbudget 2009 der LAG in Maßnahmen binden zu können.

## 7. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie - soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anzuerkennen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften  
-ANBest-K-;
2. Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften VV / VV-K Nr. 6 zu § 44 Abs. 1 LHO  
(ZBau) (bei Baumaßnahmen);
3. Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 16. Juli 2009 i.V.m. den GAK-Fördergrundsätzen für die integrierte ländliche Entwicklung i.V.m. mit dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR)
4. §44 LHO i.V.m. mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften
5. Antragsmerkblatt über die Vorschriften für Sanktionen
6. Merkblatt zur Transparenzrichtlinie „Information der Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raum gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission“.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass

- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde;

- die jeweiligen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden/wurden.
- Mittel aus weiteren Förderprogrammen des Landes / der EU nicht beantragt wurden und werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben. Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.

Ausfertigungen dieses Antrags wurden übersandt an:	Anzahl	
	Original	Mehrausf.
AktivRegion	1	2

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigefügt:

Wegepläne

Fotodokumentation

Finanzierungsplan

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift )



## Finanzierungsplan

Projekt : Groß Nordende Neuenfeldsweg

Länge der Ausbaustrecke 495 m

					Gemeinde
Baukosten netto			86.218,49 €		
Ing.-Leistungen			9.579,83 €		
Gesamtnetto			95.798,32 €		
Förderung	55 % v. netto		52.689,08 €		
Gemeindeanteil	netto				43.109,24 €
19 % Mwst. auf	Förderung				10.010,92 €
19 % Mwst. auf	Gemeindenetto				8.190,76 €
Brutto-BK			114.000,00 €		
					61.310,92 €



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 165/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.10.2010
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Nordende ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten von Gesetzeswegen ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Groß Nordende das Erfordernis, zum 1. Januar 2011 ihre Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Da in fast allen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird die Neufassung der Hundesteuersatzung in allen amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Synopse bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der erforderlichen Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünzfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

### **Finanzierung:**

Für die Gemeinde Groß Nordende würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (50 Hunde)	2.547,-- €
für den 2. Hund ( 7 Hunde)	546,-- €
für jeden weiteren Hund	0,-- €
für den ersten gefährlichen Hund (2 Hunde)	1.000,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	0,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,-- €
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	<b>4.093,-- €</b>

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **1.580,50 €** ergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Ehmke  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

- 1 Synopse
- 1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
- 1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich



# **Entwurf**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Groß Nordende**

### **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.  
Als gefährliche Hunde gelten:
  - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
  - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4****Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €
für jeden weiteren Hund	102,-- €
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5****Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  8. Blindenführhunden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 9

### Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## § 10

### Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## § 11

### Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10. Oktober 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Groß Nordende, den .....2010

Gemeinde Groß Nordende  
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)  
Bürgermeisterin

# Synopse der Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

## **§ 2 Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den ersten Kampfhund	130,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	250,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullmastiff  
Bullterrier  
Dogo Argentino  
Fila Brasileiro  
Kaukasischer Ovtscharka  
Mastiff  
Mastin Espanol  
Mastino Napoletano

**§ 4  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5**  
**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 5**  
**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6  
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 6  
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 7**  
**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde, die als Kampfhunde in Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7**  
**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswartenden in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Wer zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Nachtragssatzung bereits einen Kampfhund in Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Moorrege – Amt für Finanzen - anzuzeigen.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

**§ 11**  
**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;
- b) nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;
- c) nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

**§ 11**  
**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

**§ 12**  
**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.1970 außer Kraft.

Groß Nordende, den 11.10.1990

Gemeinde Groß Nordende  
Der Bürgermeister  
(S) gez. Wiech

**§ 14  
Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. Oktober 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Groß Nordende, den .....2010

Gemeinde Groß Nordende  
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)  
Bürgermeisterin

Zu Vorlage 165/2010/G.u./B.V

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu
Appen	40,00 €	14,00 €	54,00 €	75,00 €	3,00 €	78,00 €	100,00 €	2,00 €	102,00 €
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	54,00 €	50,00 €	28,00 €	78,00 €	60,00 €	42,00 €	102,00 €
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	78,00 €	24,00 €	102,00 €
Heist	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Holm	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Moorrege	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	54,00 €	45,00 €	33,00 €	78,00 €	55,00 €	47,00 €	102,00 €

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 169/2010/GrN/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 21.10.2010
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### **Beteiligung an den Verfahrenskosten der Gemeinde Holm bezüglich des Einheimischenmodells**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Holm hat Grundstücke an Holmer und ehemalige Holmer Bürger günstiger verkauft (Einheimischenmodell), fordert aber bei Weiterverkauf oder Fremdnutzung innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit eine Ausgleichszahlung. Dies wird nicht nur in der Gemeinde Holm so gehandhabt, sondern in vielen anderen Gemeinden auch, so auch in der Gemeinde Groß Nordende. Bei einem „Fall“ in der Gemeinde Holm führte dies zu einem Rechtsstreit.

Von einem „Holmer Bürger“ wurde der Antrag auf Fristverkürzung der 10-Jahresfrist gestellt. Die Gemeinde Holm hat den Antrag abgelehnt und auf eine Kaufpreisnachzahlung bestanden. Vom Käufer wurde die Rechtswirksamkeit des Einheimischenmodells angezweifelt. Dieser Auffassung konnte die Gemeinde Holm nicht folgen. Da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden, wurde Wert auf eine gerichtliche Entscheidung gelegt. Leider mit dem Ergebnis, dass die im Vorwege geleistete Kaufpreisnachzahlung zurückzuzahlen ist.

Der Rechtsstreit hat der Gemeinde Holm Kosten von insgesamt 29.500,00 € verursacht.

Der FA-Vorsitzende der Gemeinde Holm -Herr Schaper- hat in der AA-Sitzung am 06.07.2010 den Antrag gestellt (siehe anliegender Protokollauszug), da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden und das Urteil für sie auch relevant ist, dass alle Gemeinden sich an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Der Amtsausschuss hat sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeinden anzusprechen.

**Finanzierung:**

Über eine mögliche Kostenbeteiligung ist in den gemeindlichen Gremien zu beraten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

a) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm in einer Höhe von \_\_\_\_\_€ zu beteiligen.

\_\_\_\_\_JA-Stimmen          \_\_\_\_\_NEIN-Stimmen          \_\_\_\_\_Enthaltungen

b) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm nicht zu beteiligen. Es handelt sich hier um einen Einzelfall.

\_\_\_\_\_JA-Stimmen          \_\_\_\_\_NEIN-Stimmen          \_\_\_\_\_Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
(Ute Ehmke)

**Anlagen:**

Protokollauszug AA-Sitzung vom 06.07.2010

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

Beschlussorgan: Amtsausschuss Moorrege	Sitzung vom: 06.07.2010	Niederschrift zur Sitzung AMT-AA/002/2010
---	----------------------------	--

Auszug:

**zu 9      Verschiedenes**

**Az:**

Herr Schaper stellt dar, dass sich die Gemeinde Holm in einem Rechtsstreit bezüglich des sogenannten Einheimischen Modells befand. Bei dem Urteil handelt es sich um eine Entscheidung, die für die übrigen Gemeinden ebenfalls relevant sein könnte. In dem Urteil wird klar gestellt, dass die einheimischen Käufer eines Grundstücks innerhalb eines Neubaugebietes dieses erst nach Ablauf einer Frist an ortsfremde veräußern dürfen, oder aber andernfalls einen Teil des Verkaufspreises an die Gemeinde abführen müssen. Derartige Vertragsbestandteile sind in Verträgen der anderen amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls enthalten. Er legt dar, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt der Gemeinde Holm bereits Kosten in Höhe von 14.000 € für Prozess entstanden sind. Aufgrund der Tragweite des Urteils würde er begrüßen, wenn sich die anderen Gemeinden an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Im Amtsausschuss herrscht Konsens darüber, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeindevertretungen anzusprechen und bei der nächsten Amtsausschusssitzung die Ergebnisse mitzuteilen.



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 170/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.10.2010
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

### Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

#### Sachverhalt:

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet allen Kommunen an, sich als Aktionär an der Schleswig-Holstein Netz AG zu beteiligen. Die Kommunen können in der Summe bis zu 49,9 % der Aktiengesellschaft erwerben.

Voraussetzung für den Aktienwerb ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der Preis pro Aktie beträgt 4.122,29 € und wurde durch einen externen Gutachter ermittelt. Die Gemeinde Groß Nordende kann maximal 47 Aktien (193.747,63 €) kaufen. Die Mindestabnahme beträgt 13 Aktien (mind. 50.000 €).

Über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages werden eine feste und eine variable Gewinnbeteiligung gewährt. Die feste Gewinnbeteiligung (Garantiedividende) wird pro Aktie voraussichtlich 211,44 € (= 5,13 %) betragen. Die variable Gewinnbeteiligung ist insbesondere abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Erzielt die Schleswig-Holstein Netz AG ein Jahresergebnis, das oberhalb des Niveaus der Garantiedividende liegt, wird zusätzlich ein variabler Anteil gezahlt. Bei Jahresergebnissen unterhalb des Niveaus der Garantiedividende wird die Garantiedividende gezahlt. Die in diesen Jahren auftretenden negativen Differenzen werden vorgetragen und mit künftigen positiven variablen Anteilen verrechnet.

Dies gewährt der Kommune Dividendensicherheit und die Möglichkeit, an höheren Ergebnissen anteilig zu profitieren. Die Kommune wird daher nicht mit dem Risiko eines unter der Prognose liegenden Ergebnisses belastet.

Allen Kommunen, die sich bis 2013 zum Kauf von Aktien entschließen, wird eine einmalige Verkaufsmöglichkeit mit Kapitalgarantie angeboten. Die Schleswig-Holstein Netz AG verpflichtet sich, die Aktien von verkaufswilligen Kommunen zum Stichtag im Frühjahr 2016 zu den Konditionen zurückzunehmen, zu denen die Kommunen die Aktien erworben haben. Nach diesem Zeitpunkt kann sich der Rückkaufwert der Aktie entsprechend verändern. Jede Kommune ist verpflichtet, die von ihr

nach 2013 erworbenen Aktien für mindestens 5 Jahre ab Erwerbszeitpunkt zu halten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Angebot der Schleswig-Holstein Netz AG stellt insbesondere durch die Garantiedividende (5,13 %) momentan eine Möglichkeit dar, an den wirtschaftlichen Erfolgen aus dem Netzbetrieb zu profitieren.

Voraussetzung für einen möglichen Aktienerwerb ist, dass die Gemeinde über ausreichend Eigenkapital verfügt.

Zwar wird seitens der Schleswig-Holstein Netz AG auch die Möglichkeit aufgezeigt, über einen Zweckverband günstige Darlehenskonditionen für die Teilfinanzierung (30 % Eigenkapital sowie 70 % Bankdarlehen) des Anteilserwerbs zu erhalten, jedoch mindert sich die Rendite entsprechend. Gleichzeitig ist die Finanzierung auf einen längeren Zeitraum ausgelegt, so dass die Gemeinde wenig flexibel auf Entwicklungen reagieren kann.

Der Erwerb von Anteilen an der Schleswig-Holstein Netz AG stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die auch Risiken beinhaltet. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken kann die Geschäftstätigkeit der Schleswig-Holstein Netz AG beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Zu den Risiken gehört z. B. der Ausfall technischer Anlagen, Veränderungen auf dem Energiemarktsektor und Regulierungen, Verlust von Wegenutzungsverträgen sowie Änderungen bei der Unternehmensbewertung. Trotz gewährter Garantien stellt der Aktienerwerb eine spekulative Tätigkeit dar. Grundsätzlich ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf die Sicherung der Aufgabenerfüllung und weniger auf eine Gewinnmaximierung ausgerichtet.

**Finanzierung:**

Aufgrund der aktuellen Finanzlage und den geplanten Investitionen bietet sich für die Gemeinde Groß Nordende kein ausreichender finanzieller Spielraum, um eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG mit frei verfügbarem Eigenkapital zu realisieren. Mit der Bindung von Eigenkapital in einer Beteiligung würde sich der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde weiter verringern und die gewünschte Flexibilität bei den Wegenutzungsverträgen wäre zudem eingeschränkt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, von dem Angebot zur Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG keinen Gebrauch zu machen.



